

# **Satzung**

## **über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Amtes Crivitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat der Amtsausschuss am 19.11.2014 folgende Satzung des Amtes Crivitz über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche des Amtes Crivitz.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.
- (3) Zuständig für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass ist der Amtsvorsteher.

### **§ 2**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes Crivitz können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht, bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn der Termin für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis 5.000,00 €
3. vom Hauptausschuss bis 15.000,00 €
4. vom Amtsausschuss über 15.000,00 €.

Die durch den Amtsvorsteher bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen. (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Eintragung einer Hypothek).

### § 3

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche des Amtes Crivitz können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis 5.000,00 €
3. vom Hauptausschuss bis 15.000,00 €
4. vom Amtsausschuss über 15.000,00 €.

Die durch den Amtsvorsteher bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abzug zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

(5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

## § 4 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes Crivitz können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 1.000,00 €
2. vom Amtsvorsteher bis 2.000,00 €
3. vom Hauptausschuss bis 5.000,00 €
4. vom Amtsausschuss über 5.000,00 €.

Die Beträge, die durch den Amtsvorsteher bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen erlassen wurden, werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

## § 5 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes Crivitz im Wege eines Vergleichs.

## § 6 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes Crivitz, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Crivitz, 18.12.2014



  
Isbarn  
Amtsvorsteherin